OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351744/7/BZ

Datum:
Linz, 14. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. Juni 2025, GZ: SJF/SH, nach Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und Stellung eines Vorlageantrages betreffend Kürzung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. Juni 2025 behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 3.6.2025, GZ: SJF/SH, wurde die dem Bf gewährte Leistung der Sozialhilfe im Ausmaß von 10 % im Monat Juni 2025 gekürzt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf mit Bescheid vom 10.1.2025 eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zugesprochen worden sei. Der Bf sei mit schriftlicher Ermahnung gemäß § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG vom 5.5.2025 nachweislich aufgeklärt worden, dass er seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen habe, da ansonsten die Leistung gekürzt werde. Laut dem BBRZ-Gutachten vom 8.8.2024 iVm dem Gutachten vom 10.2.2025 seien folgende medizinische Maßnahmen empfehlenswert, da er derzeit arbeitsunfähig sei: regelmäßige psychiatrische Behandlung, regelmäßige psychologische Behandlung und Behandlung bezüglich Gewichtsreduktion (welche laut BBRZ-Gutachten dringend empfohlen werde). Es sei dem Bf aufgetragen worden, die Nachweise über die Absolvierung der genannten medizinischen Maßnahmen binnen 2 Wochen und in der Folge monatlich der Behörde vorzulegen. Der Bf habe bis dato keinen Nachweis über eine Behandlung bezüglich der vom BBRZ dringend empfohlenen Gewichts-reduktion übermittelt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob eine Vertreterin des EXIT-sozial, Verein für psychosoziale Dienste für den Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 1.7.2025, mit der die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Nachzahlung der gekürzten Leistung für den Monat Juni 2025 beantragt werden.

Zusammengefasst wird in der Beschwerde ausgeführt, dass im arbeits-medizinischen Gutachten des BBRZ vom 8.8.2024 in keiner Weise das Übergewicht eine Rolle für seine Arbeitsunfähigkeit gespielt habe. Dies bestätige auch das neurologische Gutachten vom 8.8.2024 von Frau Dr. C__. Demnach liege die Arbeitsunfähigkeit des Klienten ausschließlich in der Schwere seiner psychia-trischen Erkrankungen. Von Facharztseite sei beurteilt worden: „Der Kunde ist aus derzeitiger Sicht nicht am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar. Von einer Verbesserung des Leistungskalküls ist nicht auszugehen. Ich empfehle Vorstellung in der Gesundheitsstraße der PVA.“ Abschließend würden aus dem Gutachten einige medizinische Empfehlungen hervorgehen, darunter die dringende Empfehlung der Gewichtsreduktion, wobei nochmal darauf hingewiesen werde, dass das Gewicht des Bf keinen Einfluss auf die diagnostizierte Arbeitsunfähigkeit darstelle. Der Bf sei nicht wegen des Übergewichts arbeitsunfähig, sondern aufgrund seiner psychiatrischen Diagnosen. Eine aus Sicht der Behörde fehlende

Maßnahme seitens des Bf, die keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit habe, könne nicht zur Kürzung seiner Sozialhilfe führen.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 16.7.2025 wurde die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen und der Spruch des angefochtenen Bescheides vollinhaltlich bestätigt.

Die Zurückweisung der Beschwerde wurde zusammengefasst damit begründet, dass sich aus der vorgelegten Vollmacht klar der Umfang der Bevollmächtigung, beschränkt auf die Agenden nach dem Oö. ChG und zudem weiter eingeschränkt auf die konkrete Agenda „Ersatz durch die leistungsempfangende Person“ ergebe. Der Verein EXIT-sozial sei somit nicht zur Erhebung einer Beschwerde an das Oö. LVwG legitimiert gewesen.

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 5.8.2025, in dem im Wesentlichen auf das Vorbringen in der Beschwerde verwiesen und ergänzend vorgebracht wird, dass die belangte Behörde aufgrund des Vorliegens eines verbesserungsfähigen Mangels (keine ausreichende Vollmacht) zur Verbesserung auffordern hätte müssen. Nach der Meinung des Bf habe er eine Generalvollmacht erteilt, da der Umfang der Vollmacht stets aus dem Gegenstand und der Natur des Geschäftes zu beurteilen sei und es offensichtlich sei, dass sich die vom Bf erteilte Vertretungsmacht an den Verein EXIT-sozial auch auf die Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid erstrecke.
Zudem wurde bezüglich angeblicher Mitwirkungspflicht (Gewichtsreduktion) vorgebracht, dass der Bf zwei Stellungnahmen (Mag. E__ vom 31.5. bzw. Dr. F__ vom 2.6.) eingebracht habe, aus denen hervorgehe, dass eine Gewichtsreduktion aufgrund der zugrundeliegenden psychiatrischen Grunderkrankung nicht möglich bis kontraindiziert sei. Des Weiteren habe er einen Termin zur Ernährungsberatung vereinbart (Termin 6.8.). Nichtsdestotrotz sei die Sozialhilfe gekürzt worden, obwohl aus dem arbeitsmedizinischen Gutachten hervorgehe, dass er generell „arbeitsunfähig und nicht vermittelbar“ sei und eben nur „eingeschränkt vermittelbar“. Eine alleinige Gewichtsreduktion würde dies nicht ändern. Die vehemente Forderung einer (dringenden) Gewichtsreduktion empfinde der Bf darüber hinaus diskriminierend.
Auch habe der Bf festgestellt, dass sich die Auszahlung der Sozialhilfe immer wieder verzögere (nicht wie gewohnt bis Monatsersten) und immer wieder neue Forderungen seitens der Behörde gestellt werden würden. Es sei dabei ein zeitlicher Zusammenhang mit der Kontaktaufnahme durch die Caritas Rechtsberatung erkennbar. Durch die Unregelmäßigkeiten in der Auszahlung würden dem Bf massive existenzielle Probleme erwachsen, da seine Zahlungen von Miete, Strom und Fernwärme nicht zeitgerecht möglich seien. Vor allem würden Existenzängste auch enorme Auswirkungen auf sein psychisches Befinden und seine psychische Symptomatik, insbesondere seines selbstverletzenden Verhaltens (wieder massiv seit 2025) sowie seiner Adipositas haben.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 15.10.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Mit Schreiben vom 24.11.2025 hat das Landesverwaltungsgericht den Bf aufgefordert, eine allfällig bereits zum damaligen Zeitpunkt vorhandene Vollmacht, die sich ihrem Umfang nach auf die verfahrensgegenständliche Angelegenheit bezieht, vorzulegen.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.1.2026. An dieser Verhandlung haben der Bf und seine Betreuerin des Vereins EXIT-sozial sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsangehöriger.

Ihm wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.1.2025 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen, befristet bis 31.8.2025 zuerkannt (Richtsatz § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG).

Dem BBRZ-Bericht vom 8.8.2024 ist ua. Folgendes zu entnehmen:
Das neurologische Gutachten enthält ua. folgende Aussagen:
„Diagnosen: Autismus-Spektrum-Störung/Asperger-Syndrom, ADHS des Erwachsenenalters, Komplexe posttraumatische Belastungsstörung, rezidivierend depressive Störung, Transidentität, vordiagnostizierte Borderline-Persönlichkeitsstörung bei rezidivierender Selbstverletzung, Inhomogenes Intelligenzprofil am unteren Durchschnittsrand.

Zusammenfassung und Beurteilung:
Der Kunde ist aus derzeitiger Sicht nicht am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar. Von einer Verbesserung des Leistungskalküls ist nicht auszugehen. Der Kunde ist arbeitsunfähig. Ich empfehle Vorstellung in der Gesundheitsstraße der PVA.“

Das arbeitsmedizinische Gutachten vom 8.8.2024 enthält ua. folgende Aussagen:
„Diagnosen: Autismus-Spektrum-Störung/Asperger-Syndrom, ADHS des Erwachsenenalters, Komplexe posttraumatische Belastungsstörung, rezidivierend depressive Störung, Transidentität, vordiagnostizierte Borderline-Persönlichkeitsstörung bei rezidivierender Selbstverletzung, Inhomogenes Intelligenzprofil am unteren Durchschnittsrand,

Strumaknoten links, Adipositas mit Steatosis hepatis, Arterielle Hypertonie, Hyperlipidämie, Fract. aperta supra und diacondylär humeri sin., Osteosynthese – anamnestisch Fistelbildung unter regelmäßiger Kontrolle, Lumbago, rezidivierende Handgelenksschmerzen beidseits, links mehr als rechts, rezidivierende Schmerzen rechter Ellbogen“

MdE/GdB: 70 %
Einschätzung: BBRZ
Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zumutbar – aus arbeitsmed. Sicht:
Physische Eignung: Ja
Psychische Eignung: Nein

Zusammenfassung und arbeitsmedizinisches Leistungskalkül:
Herr A__ ist aus heutiger Sicht nicht am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar.
In Bezug auf die Vermittelbarkeit wird Folgendes eingeschätzt:
In Zusammenschau mit dem neurologischen Gutachten von Frau Dr. C__ vom 8.8.2024 ergibt sich folgende Einschätzung:

Von Facharztseite wird beurteilt:
Der Kunde ist aus derzeitiger Sicht nicht am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar. Von einer Verbesserung des Leistungskalküls ist nicht auszugehen. Der Kunde ist arbeitsunfähig. Ich empfehle Vorstellung in der Gesundheitsstraße der PVA

Der Kunde ist: arbeitsunfähig.

Medizinische Empfehlungen:
Weiter regelmäßige fachärztliche Betreuung Dr. H__ sowie psychologische Therapie.
Außerdem empfehle ich dringend Gewichtsreduktion.
Regelmäßige Kontrollen beim Hausarzt.“

Dem BBRZ-Bericht vom 10.2.2025 ist ua. Folgendes zu entnehmen:
Das arbeitsmedizinische Gutachten enthält ua. folgende Aussagen:
„Diagnosen: Autismus-Spektrum-Störung/Asperger-Syndrom, ADHS des Erwachsenenalters, Komplexe posttraumatische Belastungsstörung, rezidivierend depressive Störung, Transsexualität, vordiagnostizierte Borderline-Persönlichkeitsstörung bei rezidivierender Selbstverletzung, Adipositas permagna, Arterielle Hypertonie, Z.n. Ellbogenfraktur li mit OP, Osteosynthesematerial in situ.

MdE/GdB: 70 %
Einschätzung: BBRZ
Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zumutbar – aus arbeitsmed. Sicht:
Physische Eignung: Ja
Psychische Eignung: Ja

Zusammenfassung und arbeitsmedizinisches Leistungskalkül:
Herr A__ ist am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar. In Bezug auf die Vermittelbarkeit wird Folgendes eingeschätzt:
Von einer Verbesserung des Leistungskalküls ist NICHT auszugehen.

Bzgl. Arbeitsfähigkeit wird betreffend Begründung auf das Gutachten vom 8.8.2024 verwiesen, dazu gibt es keine Veränderung.

Der Kunde ist: eingeschränkt arbeitsfähig.

Medizinische Empfehlungen:
---“

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 5.5.2025 wurde dem Bf Folgendes aufgetragen:
„[...]
Laut dem BBRZ-Gutachten vom 8.8.2024 sind folgende medizinische Maßnahmen empfehlenswert, da gegebenenfalls bei Einhaltung dieser Maßnahmen von einer Verbesserung des Leistungskalküls auszugehen ist:

- Regelmäßige psychiatrische Behandlung (z.B. bei Dr. H__)
- Regelmäßige psychologische Behandlung
- Behandlung bezüglich der Gewichtsreduktion (welche laut BBRZ-Gutachten dringend empfohlen wurde)

Der Nachweis über die Absolvierung der oben genannten medizinischen Maßnahmen sind binnen zwei Wochen der Behörde vorzulegen, in der Folge monatlich zum 28. des Monats. Sollte diese Aufträge nicht erfüllt werden, kann die Sozialhilfe gem. § 19 gekürzt oder eingestellt, in weiterer Folge von Vorneherein nicht zuerkannt werden.“

Mit E-Mail vom 9.5.2025 wurde der Behörde eine Behandlungsbestätigung des Dr. H__ vom 8.5.2025 übermittelt, wonach der Bf sich bei ihm in laufender fachärztlicher Behandlung befinde. Die Termine würden alle 4 bis 6 Wochen stattfinden und nehme diese der Bf verlässlich wahr. Der letzte Termin habe am 5.5.2025 stattgefunden, der nächste sei für 2.6.2025 vereinbart.

Mit E-Mail vom 14.7.2025 wurde der Behörde eine Terminbestätigung vorgelegt, wonach der Bf am 6.8.2025 einen Termin bei der Diätologie habe.

Mit E-Mail vom 22.7.2025 wurde der Behörde eine Anwesenheitsbestätigung des Dr. H__ vorgelegt, wonach der Bf am 7.7.2025 in der sozialpsychiatrischen Ambulanz anwesend war.

Mit E-Mail vom 6.8.2025 wurde der Behörde eine Bestätigung vorgelegt, wonach der Bf seit 8.3.2023 in diätologischer Begleitung auf dem Weg der Gewichts-reduktion sei und der Termin am 6.8.2025 bestätigt werde. Der nächste Termin würde am 29.10.2025 stattfinden.

Mit Kürzungsbescheid vom 3.6.2025 wurde die dem Bf zuerkannte Leistung der Sozialhilfe im Ausmaß von 10 % im Monat Juni 2025 gekürzt.

Gegen diesen Bescheid wurde durch eine Vertreterin des EXIT-sozial, Verein für psychosoziale Dienste für den Bf die Beschwerde vom 1.7.2025 erhoben und folgende Vollmacht angeschlossen:
„Hiermit bevollmächtige ich, A__, den Verein EXIT-sozial (Geschäftsführung) mich in der Angelegenheit 'Ersatz durch die leistungsempfangende Person' in Bezug auf das ChG Oö. bei den zuständigen Ämtern zu vertreten“.

Mit E-Mail vom 2.12.2025 wurde eine schriftliche Vollmacht vom 3.6.2025, wonach alle Mitarbeiter von EXIT-sozial auskunftsberechtigt in Bezug auf seine Belange sind, vorgelegt.

Mit E-Mail vom 4.12.2025 wurde ergänzend eine Bestätigung des Bf vom 4.12.2025 vorgelegt, worin dieser bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 1.7.2025 eine mündliche Vollmacht zur Beschwerdeerhebung gegenüber den MitarbeiterInnen von EXIT-sozial bestanden hat.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder

2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

III.2. Vorweg ist zur Zulässigkeit der Beschwerde Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 AVG haben sich Vertreter durch eine auf ihren Namen lautende schriftliche Vollmacht auszuweisen. Nach § 10 Abs. 2 letzter Satz AVG hat die Behörde die Behebung etwaiger Mängel der Vollmacht bzw. der Vollmachtsurkunde, unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG von Amts wegen zu veranlassen. Es sind sowohl das gänzliche Fehlen der Vollmachtsurkunde als auch einzelne Mängel der vorgelegten Urkunde einem Verbesserungsauftrag iSd § 13 Abs. 3 leg. cit. zugänglich. Die Behebung des Mangels ist dem Vertreter innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist aufzutragen. Bringt der Vertreter innerhalb dieser Frist eine mangelfreie schriftliche Vollmachtsurkunde ein, so gilt die Verfahrenshandlung als rechtzeitig gesetzt (vgl. VwGH 27.1.2009, 2008/22/0879) und damit auch ein Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Gemäß § 17 VwGVG sind die genannten Bestimmungen des AVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht anzuwenden.

Im vorliegenden Fall war der Beschwerde der Vertreterin des Vereins EXIT-sozial eine Vollmacht des Bf angeschlossen, die sich auf eine Vertretung in der Angelegenheit „Ersatz durch die leistungsempfangende Person“ in Bezug auf das Oö. ChG bezog. Diese Vollmacht hat die Einbringung der Beschwerde daher nicht umfasst. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde der Bf aufgefordert, eine allfällig bereits zum damaligen Zeitpunkt vorhandene Vollmacht, die sich ihrem Umfang nach auf die verfahrensgegenständliche Angelegenheit bezieht, vorzulegen.

Aus der am 4.12.2025 übermittelten Vollmacht vom selben Tag geht hervor, dass eine mündliche Vollmacht des Bf gegenüber den Vertretern des Vereins EXIT-sozial zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 1.7.2025 bestand.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 10 Abs. 2 letzter Satz AVG (wonach die Behörde die Behebung etwaiger Mängel der „Vollmacht“ unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG von Amts wegen zu veranlassen hat), bereits mehrfach ausgesprochen, dass in Entsprechung eines solchen Verbesserungsauftrages eine (fehlerfreie) Vollmachtsurkunde nicht nur nachgereicht, sondern auch (bei mündlicher Bevollmächtigung im Innenverhältnis) erst im Nachhinein errichtet werden. Entscheidend ist nicht die – möglicherweise nach der Setzung der Verfahrenshandlung liegende – Datierung der Bevollmächtigungsurkunde, sondern, dass das Vollmachtsverhältnis tatsächlich im Zeitpunkt der Setzung der Verfahrenshandlung durch den Vertreter bereits bestanden hat. Nur der Mangel des Nachweises, nicht aber der Mangel der Bevollmächtigung selbst ist behebbar (siehe dazu VwGH 22.2.2023, Ra 2023/05/0010 mwN).

Verfahrensgegenständlich wurde am 4.12.2025 eine Vollmacht vorgelegt, aus der sich ergibt, dass die Vertreterin des Vereins EXIT-sozial zur Erhebung der Beschwerde berechtigt gewesen ist.

Auch wenn der belangten Behörde insofern zuzustimmen ist, als nur der Mangel des Nachweises, nicht aber der Mangel der Bevollmächtigung selbst behebbar ist, so ist in Zusammenschau mit der Judikatur des Höchstgerichtes und im Hinblick darauf, dass kein allzu strenger Maßstab bei unvertretenen Personen, insbesondere im Bereich des Sozialhilferechts anzulegen ist, im Ergebnis von der Zulässigkeit der Beschwerde auszugehen. Im Übrigen hat die erkennende Richterin auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung unzweifelhaft den Eindruck gewonnen, dass der Bf die Mitarbeiterin des Vereins EXIT-sozial mündlich zur Einbringung der Beschwerde bevollmächtigt hatte.

III.3. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die von der belangten Behörde ausgesprochene Kürzung der gewährten Leistung im Ausmaß von 10 % für den Monat Juni 2025, wegen Nichtvorlage eines Nachweises über die Behandlung bezüglich Gewichtsreduktion.

Nach den Feststellungen hat die belangte Behörde dem Bf mit Schreiben vom 5.5.2025 die Vorlage von Nachweisen über regelmäßige psychiatrische und psychologische Behandlungen sowie über eine Behandlung bezüglich Gewichtsreduktion aufgetragen und diesen Auftrag auf das BBRZ-Gutachten vom 8.8.2024 gestützt, da gegebenenfalls bei Einhaltung der aufgetragenen Maßnahmen von einer Verbesserung des Leistungskalküls auszugehen sei.

Sowohl dem neurologischen Gutachten als auch dem arbeitsmedizinischen Gutachten im BBRZ-Bericht vom 8.8.2024 ist zu entnehmen, dass der Bf am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht einsetzbar und von einer Verbesserung des Leistungskalküls nicht auszugehen ist. Vielmehr wurde aus fachärztlicher Sicht festgestellt, dass der Bf arbeitsunfähig ist. Lediglich als medizinische Empfehlung wurde weiterhin eine regelmäßige fachärztliche Betreuung durch Dr. H__ sowie psychologische Therapie, eine Gewichtsreduktion und regelmäßige Kontrollen beim Hausarzt ausgesprochen.

Insoweit das arbeitsmedizinische Gutachten des BBRZ-Berichts vom 10.2.2025 von einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit und einer Einsetzbarkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeht, ist festzuhalten, dass dies in Zusammenschau mit den weiteren Ausführungen und der Begründung nicht nachvollziehbar und unschlüssig ist, da im arbeitsmedizinischen Gutachten in Bezug auf die Vermittelbarkeit weiter ausgeführt wird, dass von einer Verbesserung des Leistungskalküls nicht auszugehen ist und betreffend Begründung der Arbeitsfähigkeit auf das Gutachten vom 8.8.2024 verwiesen wird, da es dazu keine Veränderung gibt. Hinzu kommt, dass das Gutachten vom 10.2.2025 grundsätzlich zur individuellen Fragestellung erging, ob der Beschwerdeführer am täglichen Straßenverkehr teilnehmen kann ohne Dritte oder sich selbst zu gefährden. Darüber hinaus wird in den wesentlichen Teilen auf das Gutachten vom 8.8.2024 verwiesen. Insgesamt enthält jedenfalls auch das BBRZ-Gutachten vom 10.2.2025

keine fachärztlichen Aussagen, dass bei Umsetzung konkreter Maßnahmen von einer Verbesserung des Leistungskalküls auszugehen ist.

Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG besagt, dass Leistungen der Sozialhilfe zu kürzen sind, sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt bestehen.

Da die dem Bf aufgetragenen Maßnahmen, insbesondere die Behandlung bezüglich der Gewichtsreduktion nach den fachärztlichen Gutachten in keinem Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt steht und dies auch weder dem BBRZ-Gutachten vom 8.8.2024, noch dem Gutachten vom 10.2.2025 zu entnehmen ist, ist auch von keiner Verletzung der Bemühungspflicht auszugehen.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Beim Inhalt einer Vollmachtsurkunde handelt es sich um eine Erklärung im Einzelfall, die auszulegen ist. Eine derartige Auslegung stellt im Allgemeinen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner